



OFFEN- LEGUNGS- BERICHT

PER 31. MÄRZ 2018 GEMÄSS TEIL 8 CRR



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung und allgemeine Grundsätze	3
2. Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen	5
2.1. Eigenmittel	5
2.2. Eigenmittelanforderungen	7
2.3. IRBA-RWA-Flussrechnung	11
3. Leverage Ratio (Verschuldungsquote)	12
4. Liquiditätsrisiko	13

TABELLENVERZEICHNIS

[Tab. 1]	Eigenmittelstruktur und regulatorische Anpassungen des Teilkonzerns in Mio.€	5
[Tab. 2]	Eigenmittelquoten des Teilkonzerns	5
[Tab. 3]	Eigenmittelstruktur und regulatorische Anpassungen der Holding in Mio. €	6
[Tab. 4]	Eigenmittelquoten der Holding	6
[Tab. 5]	OV1 : Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) des Teilkonzerns in Mio. €	8
[Tab. 6]	OV1 [HLD]: Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA) der Holding in Mio. €	10
[Tab. 7]	CR8: RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz in Mio. €	11

Das Abkürzungsverzeichnis ist Teil des jährlichen und halbjährlichen Offenlegungsberichts gemäß Teil 8 CRR der HSH Nordbank.

Durch Rundungen können sich im vorliegenden Bericht geringfügige Differenzen bei Summenbildungen und Prozentangaben ergeben.

1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Überblick

Die Offenlegung erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerkes (CRR/CRD IV). Ziel der Offenlegung ist es, die Marktdisziplin der Institute zu stärken. Hierzu werden den Marktteilnehmern über die in der Finanzinformation veröffentlichten Angaben hinaus zusätzliche Informationen über das Risikoprofil zur Verfügung gestellt.

Der im Offenlegungsbericht und Geschäftsbericht der HSH Nordbank per 31.12.2017 beschriebene Privatisierungsprozess ist zum Berichtsstichtag 31.03.2018 nicht abgeschlossen. Im Zuge dieses Privatisierungsprozesses wird ab dem 01.03.2018 und damit auch in diesem Offenlegungsbericht die regulatorische RWA-Entlastungswirkung der durch den Garantierahmen der Länder gestellten Zweitverlustgarantie nicht mehr berücksichtigt. Dies führt zu einer Erhöhung des Kreditrisikos und damit zu einer Reduzierung der Kapitalquoten. Erläuterungen zur Wirkung der Zweitverlustgarantie finden sich im Offenlegungsbericht und im Geschäftsbericht der HSH Nordbank per 31.12.2017.

Ab dem 01.01.2018 ist der internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 verpflichtend anzuwenden. Die aufgrund der neuen Regelungen des IFRS 9 zum Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2018 entstehenden Bewertungseffekte sind sowohl bei den Eigenmitteln als auch bei den Eigenmittelanforderungen relevant und werden in den entsprechenden Abschnitten quantifiziert. Einzelheiten zu den methodischen Veränderungen durch die Rechnungslegung nach IFRS 9 sind dem Konzernabschluss (Konzern-Anhang, Note 1 „Grundlagen der Rechnungslegung“) des Geschäftsberichts der HSH Nordbank per 31.12.2017 zu entnehmen.

Anwendungsbereich

In diesem Bericht wird auf freiwilliger Basis die aus den Offenlegungsberichten der Vorjahre für die Marktteilnehmer bekannte Sicht auf die HSH Nordbank Gruppe - jetzt Teilkonzern - dargestellt. Daher ist für alle qualitativen und quantitativen Informationen der Offenlegung grundsätzlich der Teilkonzern die Basis.

Aufsichtsrechtlich gefordert ist die Sicht auf die Finanzholding-Gruppe (Holding) nach Artikel 13 Absatz 2 CRR. Die für die Offenlegung relevanten Daten sind für beide Ebenen in weiten Teilen deckungsgleich. Daher werden nur im Fall von wesentlichen Abweichungen beide Sichten gezeigt und die Unterschiede jeweils erläutert.

Dabei wird zunächst immer die Sicht auf den Teilkonzern vorangestellt und im Anschluss die abweichende Sicht auf die Holding gezeigt. Dies betrifft im Wesentlichen die Eigenmittel und damit die Leverage Ratio, die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken und in geringem Umfang die Ausfallrisiken.

Im Rahmen der Offenlegung gemäß Teil 8 CRR sind die Unternehmen zu berücksichtigen, die der Holding im Sinne des §10a KWG in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 CRR angehören (aufsichtsrechtli-

cher Konsolidierungskreis). Im Unterschied hierzu ist der bilanzrechtliche Konsolidierungskreis nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu sehen.

Wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen

In Übereinstimmung mit Artikel 432 Absatz 1 CRR dürfen Institute grundsätzlich von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Teil 8 Titel II CRR genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind. Außerdem dürfen Institute gemäß Artikel 432 Absatz 2 CRR von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen absehen, wenn diese als Geschäftsgeheimnis oder als vertraulich einzustufen sind. Die HSH Nordbank hat in diesem Bericht keinen Gebrauch davon gemacht.

Häufigkeit der Offenlegung

Die HSH Nordbank veröffentlicht gemäß Artikel 433 CRR die nach Teil 8 CRR erforderlichen Angaben vollumfänglich einmal jährlich per Berichtsstichtag 31. Dezember.

Für Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, richtet sich die HSH Nordbank nach dem Rundschreiben der BaFin zur Umsetzung der EBA-Leitlinie zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (Rundschreiben 05/2015 (BA)) vom 8. Juni 2015 und hält damit die Leitlinie der EBA zu Artikel 432 Absatz 1 und 2 und Artikel 433 CRR (EBA/GL/2014/14) ein. Die Konzernbilanzsumme der HSH Nordbank beträgt mehr als 30 Mrd. € und das Institut ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) gemäß Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit § 10g Absatz 2 KWG und EBA/GL/2014/10 klassifiziert.

Darüber hinaus wird die EBA/GL/2016/11 Version 2 vom 14. Dezember 2016 mit der korrigierten Version vom 9. Juni 2017 zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR beachtet. Diese enthält unter anderem eine Anpassung hinsichtlich der Häufigkeit der Offenlegung gemäß Titel V und VII der EBA/GL/2014/14. Danach sind gemäß Titel VII Absatz 27 Buchstaben a, b und d Ziffer i der geänderten EBA/GL/2014/14 Angaben über Eigenmittel und die Verschuldungsquote sowie die Templates OV1 und CR8 vierteljährlich offen zu legen. Halbjährlich sind gemäß Titel VII Absatz 27 Buchstaben c und d der geänderten EBA/GL/2014/14 zusätzlich sämtliche Informationen gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 1423/2013 (Eigenmittel) und (EU) 2016/200 (Verschuldungsquote) der Kommission sowie die Templates CR1 bis CR8, CR10, CCR1 bis CCR6 und MR1 gemäß EBA/GL/2016/11 offen zu legen. Grundsätzlich ist nach Titel VII Absatz 27 Buchstabe e der EBA/GL/2014/14 die unterjährige Offenlegung für alle Informationen vorgeschrieben, die sich rasch ändern können. Die HSH Nordbank legt daher auch wesentliche Liquiditätskennzahlen vierteljährlich offen.

Mittel der Offenlegung

Der Offenlegungsbericht wird gemäß Artikel 434 Absatz 1 CRR auf der Internetseite der HSH Nordbank unter „Investor Relations“ veröffentlicht. Zeitpunkt und Medium der Veröffentlichung werden den Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

Nichteinschlägigkeit und Negativerklärungen

Grundsätzlich legt die HSH Nordbank alle Informationen nach Teil 8 Titel II und III CRR offen. Einige der Anforderungen sind jedoch nicht einschlägig und werden entsprechend nicht offengelegt. Im Interesse der Eindeutigkeit der Offenlegung führt die HSH Nordbank deshalb für die im Folgenden genannten Informationen explizit eine Negativerklärung auf:

- Die HSH Nordbank nimmt die Artikel 7 und 9 CRR nicht in Anspruch. Deshalb erfolgt keine Darstellung gemäß Artikel 436 Buchstabe e CRR.
- Die Kapitalquoten werden ausschließlich auf den in der CRR festgelegten Grundlagen ermittelt. Entsprechend erfolgt keine Erläuterung gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe f CRR.
- Die Übergangsbestimmungen zur Einführung des IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR werden von der HSH Nordbank nicht genutzt. Daher erfolgt keine Offenlegung nach EBA/GL/2018/01.
- Beteiligungen, für die bezüglich der Eigenmittelanforderungen Besitzstandswahrungsbestimmungen gelten, befinden sich nicht im Portfolio der HSH Nordbank. Somit entfällt ein Ausweis gemäß Artikel 438 Buchstabe d Ziffer iv CRR.
- Für die Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos wendet die HSH Nordbank die Marktbewertungsmethode gemäß Artikel 274 CRR an. Es werden keine auf internen Modellen beruhenden Methoden gemäß den Artikeln 276 bis 282 CRR verwendet. Dementsprechend werden keine Informationen gemäß Artikel 439 Buchstaben c und i CRR zum Korrelationsrisiko gemäß Artikel 291 CRR bzw. zur Schätzung für den Wert α gemäß Artikel 284 CRR offengelegt.
- Die Angaben gemäß Artikel 441 CRR werden nicht offengelegt, da die HSH Nordbank nicht als global systemrelevant eingestuft wurde.
- Die HSH Nordbank verwendet für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, Instituten und Unternehmen ausschließlich eigene Schätzungen der LGD und der Umrechnungsfaktoren. Demgemäß erfolgt keine gesonderte Offenlegung gemäß Artikel 452 Buchstabe d CRR sowie Artikel 452 Buchstabe j Ziffer ii CRR für Risikopositionen, bei denen keine eigenen Schätzungen der oben genannten Parameter verwendet werden.
- Risikopositionen des Mengengeschäfts behandelt die HSH Nordbank ausschließlich im Standardansatz für Kreditrisiken.

Infolgedessen werden keine Darstellungen gemäß Artikel 452 Buchstabe c Ziffer iv und Buchstabe f CRR offengelegt.

2. EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN

2.1. EIGENMITTEL

2.1.1. EIGENMITTELSTRUKTUR DES TEILKONZERNES

Für die Offenlegung der Eigenmittel der Holding und des Teilkonzerns gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e CRR folgt die HSH Nordbank der Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013) vom 20. Dezember 2013.

Die harte Kernkapitalquote des Teilkonzerns hat sich zum 31. März 2018 auf 15,1 % verringert.

Der Rückgang des CET1 gegenüber dem Vorquartal resultiert im Wesentlichen aus dem Ablauf der Übergangsbestimmungen für regulatorische Anpassungen im CET1 gemäß CRR sowie dem Abzug des Verlustes des laufenden Geschäftsjahres 2018.

Der Rückgang im AT1 ergibt sich vorwiegend aus der Anwendung der Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 484 Absatz 4 CRR in Verbindung mit Artikel 486 Absätze 3 und 5 CRR sowie § 31 SolvV. Durch die dort definierte Obergrenze kommt es zu einem Rückgang der anrechenbaren Stillen Einlagen. Der Anstieg im T2 resultiert überwiegend aus den zuvor genannten Stillen Einlagen. Diese können zwar aufgrund der Höchstgrenzen nicht im AT1 angerechnet werden, erfüllen jedoch teilweise die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und sind somit im T2 berücksichtigungsfähig.

[TAB. 1] EIGENMITTELSTRUKTUR UND REGULATORISCHE ANPASSUNGEN DES TEILKONZERNES IN MIO.€

Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	4.385
Hartes Kernkapital (CET1)	3.869
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	883
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	883
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	4.751
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	1.958
Ergänzungskapital (T2)	1.958
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	6.709
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 517
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-

[TAB. 2] EIGENMITTELQUOTEN DES TEILKONZERNES

Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,1 %
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,5 %
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	26,1 %

2.1.2. EIGENMITTELSTRUKTUR DER HOLDING

Für die Holding gelten grundsätzlich die gleichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, wie sie bereits für den Teilkonzern beschrieben wurden.

Das wesentlich geringere harte Kernkapital der Holding im Vergleich zum Teilkonzern ist nahezu vollständig auf Konsolidierungseffekte und die Berücksichtigung der zusätzlichen Garantieverpflichtungen auf Ebene der HSH Beteiligungs Management GmbH zurückzuführen, die aus der formellen Entscheidung der EU-Kommission resultieren.

Haupteigentümer der HSH Nordbank AG ist mit einem Anteil von 94,9 % die HSH Beteiligungs Management GmbH. Des Weiteren sind mit 5,1 % Privatinvestoren beteiligt, die von J.C. Flowers & Co. LLC beraten werden. Da dieser Sachverhalt eine Minderheitsbeteiligung

gemäß CRR darstellt, darf der Anteil der Privatinvestoren auf Ebene der Holding im CET1 nur teilweise berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind aufgrund dieser Minderheitsbeteiligung die von der HSH Nordbank AG begebenen Kapitalinstrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Ergänzungskapitals nur anteilig anrechenbar. Deshalb reduzieren sich auch für diese Kapitalbestandteile die berücksichtigungsfähigen Beträge signifikant.

Die harte Kernkapitalquote der Holding hat sich zum 31.03.2018 auf 7,2 % verringert.

Der Rückgang des CET1 gegenüber dem Vorquartal resultiert ähnlich wie im Teilkonzern im Wesentlichen aus dem Ablauf der Übergangsbestimmungen für regulatorische Anpassungen im CET1 gemäß CRR sowie dem Abzug des Verlustes des laufenden Geschäftsjahres 2018.

[TAB. 3] EIGENMITTELSTRUKTUR UND REGULATORISCHE ANPASSUNGEN DER HOLDING IN MIO. €

Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.525
Hartes Kernkapital (CET1)	1.780
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	427
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	427
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	2.206
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	807
Ergänzungskapital (T2)	807
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	3.013
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 746
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-

[TAB. 4] EIGENMITTELQUOTEN DER HOLDING

Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,2 %
Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,9 %
Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,1 %

2.2. EIGENMITTELANFORDERUNGEN

2.2.1. EIGENMITTELANFORDERUNGEN DES TEILKONZERNES

In Tabelle 5 OV1 werden gemäß Absatz 69 der EBA/GL/2016/11 in Verbindung mit Artikel 438 Buchstaben c bis f CRR die risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen für den Teilkonzern gezeigt.

Kreditrisiko und Gegenparteausfallrisiko

Nach Zulassung durch die zuständigen Behörden ermittelt die HSH Nordbank prinzipiell alle zur Bestimmung des Risikogewichts benötigten Risikoparameter intern. Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko erfolgt somit grundsätzlich im IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 CRR.

Im Rahmen des Partial Use wird jedoch für einzelne Risikopositionen sowie für die zu konsolidierenden Gesellschaften der Standardansatz für Kreditrisiken gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR angewendet. Die Angaben zu den Eigenmittelanforderungen des Kreditrisikos werden aus diesem Grund sowohl gemäß fortgeschrittenem IRB-Ansatz als auch gemäß Standardansatz für Kreditrisiken dargestellt. Darüber hinaus werden auch die seit dem 1. Januar 2014 ermittelten Eigenmittelanforderungen für die Risiken aus den Beiträgen zum Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei gemäß der Artikel 307 bis 309 CRR offengelegt.

Die Eigenmittelanforderungen für Beteiligungen im IRB-Ansatz ermittelt die HSH Nordbank mit Hilfe des PD-/LGD-Ansatzes und der einfachen Risikogewichtsmethode. Zusätzlich werden seit dem 1. Januar 2014 wesentliche Beteiligungen an einem Unternehmen der Finanzbranche gemäß Artikel 48 CRR gesondert mit Eigenmitteln unterlegt, sofern diese nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden.

Insgesamt belaufen sich die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (einschließlich Gegenparteausfallrisiko und Verbriefungsrisiko) per Berichtsstichtag auf 1.710 Mio. €.

Der Anstieg der Eigenmittelanforderungen gegenüber dem Vorquartal resultiert zu einem großen Teil daher, dass die regulatorische RWA-Entlastungswirkung der durch den Garantierahmen der Ländler gestellten Zweitverlustgarantie nicht mehr berücksichtigt wird. Der Anstieg der Eigenmittelanforderungen aufgrund des IFRS 9-

Erstanwendungseffekts beträgt 16 Mio. €. In geringerem Maße führen verschlechterte Risikoparameter und das Auslaufen der Übergangsregelungen nach Artikel 495 Absatz 1 CRR zur Behandlung bestimmter Beteiligungspositionen im KSA-Ansatz zu höheren Eigenmittelanforderungen. Gegenläufig wirken die weitere planmäßige Reduktion des Abbauportfolios und das Auslaufen bzw. der Abgang von Geschäften, Verlagerungseffekte von RWA als Maß unerwarteter Verluste zu erwarteten Verlusten (EL) im Rahmen von neu ausgefallenen IRBA-Risikopositionen sowie Währungseffekte.

Marktrisiko

Die HSH Nordbank verwendet zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken die Standardverfahren gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2 bis 4 CRR.

Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken von 101 Mio. € (siehe Tabelle 5 OV1 Zeile 19) setzen sich zusammen aus 83 Mio. € für das Positionsrisiko und 19 Mio. € für das Wechselkursrisiko. Ein Rohstoffrisiko besteht in der HSH Nordbank nicht. Der Rückgang der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken resultiert überwiegend aus der Währungsabsicherung für die im Rahmen der Privatisierung der HSH Nordbank durchgeführte Portfolio-Transaktion.

Operationelles Risiko

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderung für operationelle Risiken wendet die HSH Nordbank den Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR an.

Insgesamt ergibt sich für den Teilkonzern per Berichtsstichtag eine Eigenmittelanforderung in Höhe von 139 Mio. €.

Gesamteigenmittelanforderungen

Zusätzlich zum Kreditrisiko, Marktrisiko und operationellem Risiko unterlegt die HSH Nordbank seit dem 1. Januar 2014 auch das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) gemäß Teil 3 Titel VI CRR mit Eigenmitteln. Die Eigenmittelanforderungen für dieses Risiko betragen 21 Mio. €. Für das Abwicklungsrisiko gemäß Teil 3 Titel VI CRR bestanden zum Berichtsstichtag keine nennenswerten Eigenmittelanforderungen.

Somit ergeben sich zum Berichtsstichtag Gesamteigenmittelanforderungen in Höhe von 2.054 Mio. €.

[TAB. 5] OV1: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA) DES TEILKONZERNS IN MIO. €

			a	b	c
			RWA		Mindesteigen- mittelanforderungen
			31.03.2018	31.12.2017	31.03.2018
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	19.585	12.664 ¹	1.567
Art. 438 (c)(d)	2	Davon im Standardansatz	731	429	58
Art. 438 (c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-	-
Art. 438 (c)(d)	4	Davon im fortgeschrittener IRB-Ansatz (AIRB)	18.468	12.121 ¹	1.477
Art. 438 (d)	5	Davon Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	385	115	31
Art. 107 Art. 438 (c)(d)	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1.225	1.314	98
Art. 438 (c)(d)	7	Davon nach Marktbewertungsmethode	968	1.045	77
Art. 438 (c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-
	9	Davon nach Standardmethode	-	-	-
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-
Art. 438 (c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	1	1	0
Art. 438 (c)(d)	12	Davon CVA	256	268	21
Art. 438 (e)	13	Abwicklungsrisiko	0	0	0
Art. 449 (o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	816	3.811	65
	15	Davon im IRB Ansatz	779	3.755	62
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	569	3.532	46
	17	Davon im internen Bewertungsansatz (IAA)	-	-	-
	18	Davon im Standardansatz	37	56	3
Art. 438 (e)	19	Marktrisiko	1.269	1.957	101
	20	Davon im Standardansatz	1.269	1.957	101
	21	Davon im IMA	-	-	-
Art. 438 (e)	22	Großkredite	-	-	-
Art. 438 (f)	23	Operationelles Risiko	1.743	1.341	139
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-	-
	25	Davon im Standardansatz	1.743	1.341	139
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-
Art. 437 (2), Art. 48, Art. 60	27	Beträge unter dem Schwellenwert für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	1.040	1.092 ¹	83
Art. 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-
	29	Gesamt	25.678	22.180	2.054

¹ Der Wert per 31.12.2017 wurde korrigiert. Latente Steuern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR waren bisher in Zeile 4 und damit auch in Zeile 1 enthalten.

2.2.2. EIGENMITTELANFORDERUNGEN DER HOLDING

In Tabelle 6 OV1[HLD] werden gemäß Absatz 69 der EBA/GL/2016/11 in Verbindung mit Artikel 438 Buchstaben c bis f CRR die risikogewichteten Aktiva und Eigenmittelanforderungen für die Holding gezeigt.

Kreditrisiko und Gegenparteausfallrisiko

Die geringeren Eigenmittelanforderungen für die Holding resultieren aus niedrigeren RWA für latente Steuern. Hintergrund sind die geringeren Eigenmittel, die zu einem niedrigeren Schwellenwert für den Abzug von latenten Steuern führen. Im Ergebnis ist ein größerer Betrag vom CET1 direkt abzuziehen und ein geringerer Betrag als RWA zu unterlegen (Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen).

Insgesamt belaufen sich die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko (einschließlich Gegenparteausfallrisiko und Verbriefungsrisiko) per Berichtsstichtag auf 1.672 Mio. €.

Marktrisiko

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko der Holding entsprechen denen des Teilkonzerns.

Operationelles Risiko

Für die operationellen Risiken im Standardansatz gemäß Artikel 317 CRR ergeben sich für die Holding gegenüber dem Teilkonzern geringere Eigenmittelanforderungen in Höhe von 108 Mio. €.

Gesamteigenmittelanforderungen

Wie für den Teilkonzern führt das CVA-Risiko zu Eigenmittelanforderungen von 21 Mio. €. Für das Abwicklungsrisiko gemäß Teil 3 Titel VI CRR bestanden zum Berichtsstichtag keine nennenswerten Eigenmittelanforderungen.

Somit ergeben sich zum Berichtsstichtag Gesamteigenmittelanforderungen auf Ebene der Holding in Höhe von 1.984 Mio. €.

[TAB. 6] OV1[HLD]: ÜBERSICHT ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA) DER HOLDING IN MIO. €

			a		b		c
			RWA				Mindesteigen-
			31.03.2018	31.12.2017	31.03.2018	mittelanforderungen	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	19.109	12.212 ²		1.529	
Art. 438 (c)(d)	2	Davon im Standardansatz	731	429		58	
Art. 438 (c)(d)	3	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)	-	-		-	
Art. 438 (c)(d)	4	Davon im fortgeschrittener IRB-Ansatz (AIRB)	17.993	11.668 ²		1.439	
Art. 438 (d)	5	Davon Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	385	115		31	
Art. 107 Art. 438 (c)(d)	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1.225	1.314		98	
Art. 438 (c)(d)	7	Davon nach Marktbewertungsmethode	968	1.045		77	
Art. 438 (c)(d)	8	Davon nach Ursprungsrisikomethode	-	-		-	
	9	Davon nach Standardmethode	-	-		-	
	10	Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-		-	
Art. 438 (c)(d)	11	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	1	1		0	
Art. 438 (c)(d)	12	Davon CVA	256	268		21	
Art. 438 (e)	13	Abwicklungsrisiko	0	0		0	
Art. 449 (o)(i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	816	3.811		65	
	15	Davon im IRB Ansatz	779	3.755		62	
	16	Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	569	3.532		46	
	17	Davon im internen Bewertungsansatz (IAA)	-	-		-	
	18	Davon im Standardansatz	37	56		3	
Art. 438 (e)	19	Marktrisiko	1.269	1.957		101	
	20	Davon im Standardansatz	1.269	1.957		101	
	21	Davon im IMA	-	-		-	
Art. 438 (e)	22	Großkredite	-	-		-	
Art. 438 (f)	23	Operationelles Risiko	1.345	1.138		108	
	24	Davon im Basisindikatoransatz	-	-		-	
	25	Davon im Standardansatz	1.345	1.138		108	
	26	Davon im fortgeschrittenen Messansatz	-	-		-	
Art. 437 (2), Art. 48, Art. 60	27	Beträge unter dem Schwellenwert für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	1.040	1.092 ²		83	
Art. 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-		-	
	29	Gesamt	24.805	21.524		1.984	

² Der Wert per 31.12.2017 wurde korrigiert. Latente Steuern gemäß Artikel 48 Absatz 4 CRR waren bisher in Zeile 4 und damit auch in Zeile 1 enthalten.

2.3. IRBA-RWA-FLUSSRECHNUNG

In Tabelle CR8 wird gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 438 Buchstabe d CRR in Verbindung mit Absatz 109 der EBA/GL/2016/11 eine Flussrechnung gezeigt, die die Veränderungen der nach dem IRB-Ansatz berechneten risikogewichteten Positionsbeiträge (RWA) und der entsprechenden Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko aufzeigt. In Tabelle CR8 nicht enthalten sind Verbriefungen, das Gegenparteiausfallrisiko und Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtung nach Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe g CRR. Die

Tabelle CR8 wird quartalsweise offengelegt, daher ist das Ende der letzten Berichtsperiode der Ultimo des Vorquartals.

In den Zeilen 1 und 9 der folgenden Tabelle sind jeweils nicht nur die IRBA-Beteiligungen enthalten, für die der PD-/LGD-Ansatz angewendet wird, sondern alle IRBA-Beteiligungen (nach Artikel 155 CRR).

Die Werte sind für den Teilkonzern und die Holding identisch.

[TAB. 7] CR8: RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄß IRB-ANSATZ IN MIO. €

	a	b
	RWA-Beträge	Eigenkapitalanforderungen
1 RWA zum Ende der letzten Berichtsperiode 31.12.2017	11.824	946
2 Vermögensgröße	6.117	489
3 Vermögensqualität	118	9
4 Modellanpassungen	381	30
5 regulatorische Anpassungen	186	15
6 Erwerb und Veräußerungen	- 60	- 5
7 Wechselkursschwankungen	- 102	- 8
8 Sonstige	- 37	- 3
9 RWA zum Ende der aktuellen Berichtsperiode 31.03.2018	18.428	1.474

Im Folgenden werden, wie von der EBA/GL/2016/11 gefordert, wesentliche Änderungen der RWA-Flussrechnung in der Berichtsperiode und deren wichtigste Treiber erläutert.

Im Rahmen des Privatisierungsprozesses wird die regulatorische Entlastungswirkung der Zweitverlustgarantie seit dem 01.03.2018 nicht mehr genutzt. Das Kreditrisiko im IRB-Ansatz erhöht sich dadurch im Berichtszeitraum um 6.670 Mio. €. Der Effekt wird unter „Vermögensgröße“ ausgewiesen. Ebenfalls hierin enthalten ist die das IRBA-Kreditrisiko betreffende RWA-Erhöhung aus dem IFRS 9-Erstanwendungseffekt in Höhe von 107 Mio. €. Der restliche Effekt im Bereich der Vermögensgröße in Höhe von -659 Mio. € ist aus einer weiteren Reduktion des Abbauportfolios und dem Auslaufen bzw. Abgang von Geschäften zu erklären.

Die RWA-Erhöhung im Bereich der Vermögensqualität resultiert einerseits aus Verschlechterungen der durchschnittlichen PD und LGD sowie einer Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit bei nicht ausgefallenen Geschäften. In die Vermögensqualität gehen dabei durch veränderte LGD-Werte auch veränderte Besicherungen und Bewertung von Sicherheiten ein. Andererseits sind in diesem Ausweis auch 164 Mio. € RWA-Reduzierung aufgrund des Ausfalls von Geschäften und dem daraus folgenden geringeren Risikogewicht nach Artikel 153 Absatz 1 Ziffer ii CRR in Folge des höheren erwarteten Verlustes (EL) enthalten.

Maßgeblich treibend für die Modellanpassungen im 1. Quartal 2018 sind die ab Januar 2018 eingesetzten Parameter der übergreifenden LGD-Modelle sowie die ab Februar 2018 eingesetzten Parameter des LGD-in-Default-Modells für Schiffsfinanzierungen, jeweils resultierend aus der Pflege 2017.

Unter „regulatorische Anpassungen“ wird der Migrationseffekt von Beteiligungspositionen aus dem Standardansatz in den IRB-Ansatz ausgewiesen. Die Übergangsregelungen nach Artikel 495 Absatz 1 CRR zur Behandlung bestimmter Beteiligungspositionen im KSA-Ansatz durften letztmalig zum 31.12.2017 angewendet werden. Diese Positionen werden ab dem 01.01.2018 im IRB-Ansatz abgebildet. Die Bank hat über die letzten Jahre den Bestand an nicht für das Kerngeschäft relevanten Beteiligungen abgebaut. Auch im Berichtszeitraum wurde das Beteiligungsportfolio weiter reduziert; der Betrag wird unter „Erwerb und Veräußerungen“ gezeigt. Erwerbe von Beteiligungen gab es nicht.

Der Effekt aus Wechselkursschwankungen resultiert vor allem aus dem von 1,1993 EUR/USD auf 1,2321 EUR/USD gesunkenen USD-Kurs. Unter „Sonstige“ sind Wechsel von Forderungen vom Standardansatz in den fortgeschrittenen IRB-Ansatz und umgekehrt aufgrund geänderter Ratingvoraussetzungen ausgewiesen.

3. LEVERAGE RATIO (VERSCHULDUNGSQUOTE)

Gemäß Artikel 451 CRR in Verbindung mit Titel VII Absatz 27 Buchstabe b und Absatz 25 Buchstabe c der EBA/GL/2014/14 sind Informationen zur Leverage Ratio offenzulegen. Die Ermittlung der Leverage Ratio erfolgt gemäß Artikel 429, 429a und 429b CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200.

Die Leverage Ratio ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus den Aktiva und außerbilanziellen Geschäften unter Berücksichtigung von speziell für die Leverage Ratio relevanten Bewertungsansätzen zusammen.

Die Leverage Ratio ergänzt als risikounabhängige Verschuldungsquote die risikobasierten Eigenkapitalanforderungen. Aktuell ist die Leverage Ratio eine Beobachtungsgröße. Als Richtwert wurde vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht in der Rahmenregelung für die Höchstverschuldungsquote und Offenlegungsanforderungen vom Januar 2014 eine Leverage Ratio von mindestens 3 % festgelegt. Voraussichtlich ab 2022 wird die Leverage Ratio als zusätzliche Mindestkapitalquote eingeführt.

Im Folgenden wird die Höhe der Leverage Ratio jeweils auf Teilkonzern- und Holding-Ebene gezeigt. Dabei wird das Wahlrecht aus Artikel 499 Absatz 2 CRR in Anspruch genommen, das Kernkapital nur gemäß Artikel 499 Absatz 1 Buchstabe b CRR offenzulegen, also unter Berücksichtigung der Basel III-Übergangsregelungen.

Leverage Ratio des Teilkonzerns

Auf Ebene des Teilkonzerns beträgt das Kernkapital 4.751 Mio. € und die Gesamtrisikopositionsmessgröße 62.179 Mio. €. Daraus resultiert eine Leverage Ratio von 7,6 %.

Leverage Ratio der Holding

Auf Ebene der Holding beträgt das Kernkapital 2.206 Mio. € und die Gesamtrisikopositionsmessgröße 62.151 Mio. €. Daraus resultiert eine Leverage Ratio von 3,5 %.

4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Definition

Die HSH Nordbank unterteilt ihr Liquiditätsrisiko in das Zahlungsunfähigkeitsrisiko und das Liquiditätsfristentransformationsrisiko.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang erfüllt werden können. Dieses wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet. Wesentlicher Treiber dieses Liquiditätsrisikos ist die Cashflow-Struktur in der Liquiditätsablaufbilanz (LAB), die durch die Aktiva (Laufzeit-/Währungsstruktur) und die Passiva (Refinanzierungsstruktur nach Laufzeiten/Währungen/ Investoren) determiniert wird. In diesem Zusammenhang wird das Marktliquiditätsrisiko, also die Gefahr, dass Geschäfte aufgrund unzulänglicher Markttiefe nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen veräußert werden können, als Komponente des Zahlungsunfähigkeitsrisikos in der Liquiditätsablaufbilanz berücksichtigt. Ein weiterer Bestandteil des Zahlungsunfähigkeitsrisikos ist das Refinanzierungsrisiko, also die Gefahr, bei Bedarf nicht oder nicht zu den erwarteten Konditionen Liquidität beschaffen zu können. Das Refinanzierungsrisiko wird von der Refinanzierungsstruktur bestimmt.

Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko beschreibt das Risiko, dass sich aus den abweichenden Konditionsbindungsfristen der Aktiva und Passiva, der sogenannten Liquiditätsfristentransformationsposition, und der Änderung des eigenen Refinanzierungsaufschlags ein Verlust ergibt.

Liquiditätskennziffern

Die HSH Nordbank legt quartalsweise die Liquiditätskennziffern entsprechend Absatz 16 und den Zeilen 21 bis 23 der Tabelle LIQ1 der EBA/GL/2017/01 offen.

Zum Berichtsstichtag betrug der Liquiditätspuffer der HSH Nordbank 11.926 Mio. €, bei Netto-Liquiditätsabflüssen von 7.137 Mio. €. Dies führte zu einer Liquiditätsdeckungsquote von 167 %³. Zwischen Teilkonzern und Holding gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

³ Datengrundlage ist die Nachmeldung vom 18.06.2018. Die Daten in der Finanzinformation basieren auf der Meldung vom 14.05.2018.

